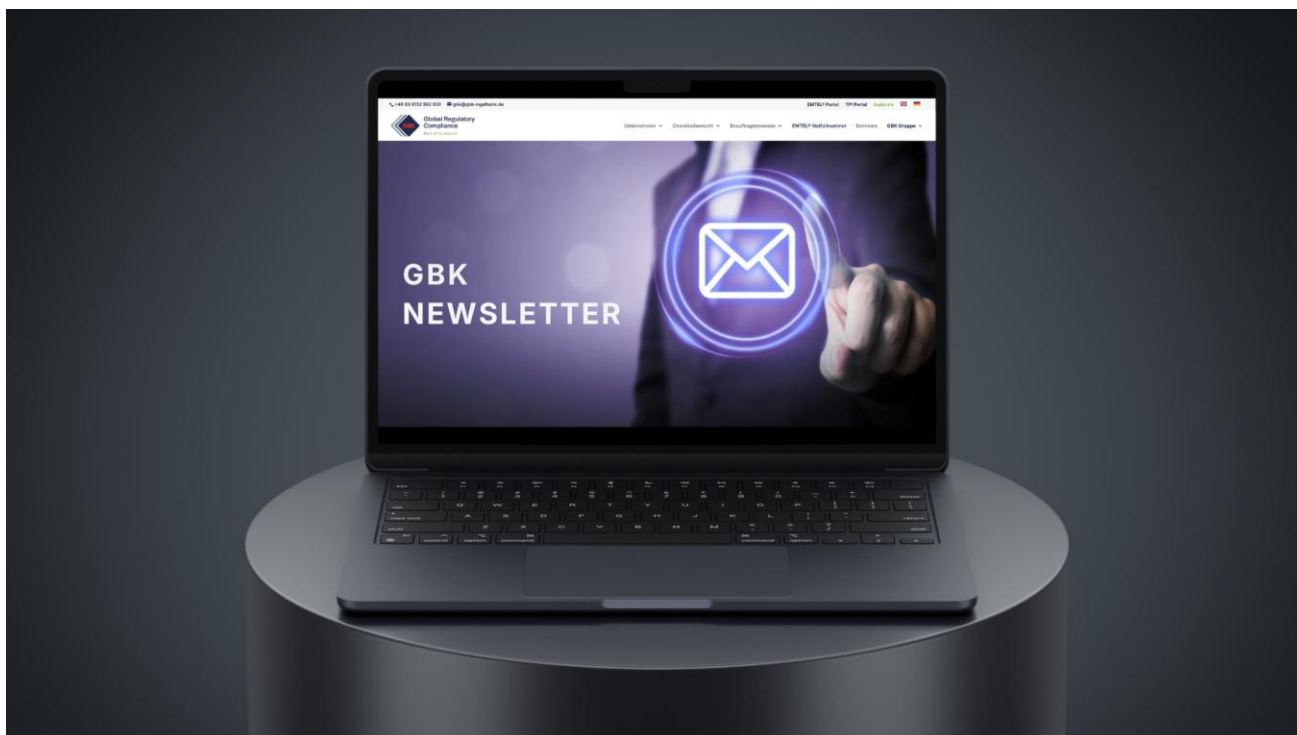


Newsletter 09/26



✦ **Manches ändert sich schrittweise, anderes überraschend schnell.** Umso wichtiger ist es, aktuelle Entwicklungen einzuordnen und den Überblick zu bewahren. Dabei möchten wir Sie auch mit dieser Ausgabe wieder unterstützen.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam



Hinweis zur Nutzung:

🔗 **Mehr Wissen mit einem Klick:** Blaue Textstellen bringen Sie direkt zu vertiefenden PDFs oder hilfreichen Webseiten.

Seminare und Online-Trainings Oktober und November

🎓 Wissen aktuell zu halten, lohnt sich.

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie unsere Seminare für Oktober und November.

	<u>Umsetzung des UN-GHS in USA und Kanada</u>	📅 06. Oktober 2026 📍 online 345€ netto
	Neu <u>Das SDB als Tool für den Gefahrguttransport Straße/Schiene</u>	📅 15. Oktober 2026 👤 online 500€ netto
	<u>Modul 1: Einstufung & Kennzeichnung nach EU-Gefahrstoffrecht</u>	📅 21. Oktober 2026 📍 hybrid 550€/500€ netto

Newsletter 09/26

	<u>Modul 2: Fach-Sachkunde zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern</u>	 22. - 23. Oktober 2026  hybrid 1.000€/1.050€ netto
	Neu <u>TRGS 540 Die neue TRGS 540 zu Biozid-Produkten - Überblick und praktische Umsetzung</u>	 27. Oktober 2026  online 145€ netto
	<u>Die Notwendigkeit von Gefahrgutunterweisungen mit Schwerpunkt Straßentransport</u>	 30. Oktober 2026  online kostenfrei
	Neu <u>Grundlagen der europäischen REACH-Verordnung</u>	 03. November 2026  online 345€ netto
	Neu <u>Anforderungen der europäischen REACH-Verordnung - Aufbau-seminar</u>	 04. November 2026  online 345€ netto
	<u>ATPs zur CLP-Verordnung</u>	 11. November 2026  online kostenfrei
	<u>Auffrischung Fach-/Sachkunde zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern</u>	 12. November 2026  online 550€ netto
	<u>Seminar zum Erwerb der umfassenden Sachkunde gemäß §11 Chemikalienverbotsverordnung, einschließlich Bioziden u. Pflanzenschutzmitteln, inkl. Prüfung</u>	 17. - 20. November 2026  Ingelheim 1600€ + 250€ netto Prüfungsgebühr
	Neu <u>Gefahrstoff oder Gefahrgut - das gleiche Problem aber noch lange nicht dieselbe Lösung</u>	 24. November 2026  online 145€ netto
	<u>Abfallrecht Modul 1 - Grundlagen</u>	 25. November 2026  Ingelheim 590€ netto
	<u>Abfallrecht Modul 2 - Vertiefung</u>	 26. November 2026  Ingelheim 590€ netto

 Auch über die kommenden Wochen hinaus lohnt sich der Blick nach vorn: In unserer [Seminarnavorschau](#) finden Sie bereits die Seminare im Dezember.

Europa und Global

Brasilien verabschiedet neue Gesetzgebung

Mit Brasiliens neu verabschiedetem Gesetz 15.022, Aktualisierungen unter ABNT NBR 14.725 sowie laufenden regulatorischen Entwicklungen in Kolumbien und Peru kommen auf Unternehmen, die chemische Stoffe in der LATAM-Region herstellen, importieren oder handhaben, verstehen, neue Compliance-Aufgaben zu. Wichtige Neuigkeiten in Brasilien, Kolumbien und Peru sind folgende:

- Brasiliens neu verabschiedete Chemikalienregulierung, Gesetz 15.022
- ABNT NBR 14.725 und Umsetzung der GHS-Revision 7 in Brasilien
- Damit verbundene Änderungen bei den Anforderungen an Gefahrenklassifizierung und Kennzeichnung
- Auswirkungen auf Produktdokumentation und Gefahrenkommunikationssysteme

Newsletter 09/26

- Neue Benachrichtigungs-, Berichts- und lagerbezogene Verpflichtungen in Kolumbien und Peru.

Aktualisierung von REACH-Dossiers

Anfang 2026 startete die ECHA zwei Kampagnen, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Aktualisierung der REACH-Registrierungsdossiers zu fördern. Infolgedessen

- verfügen nun 80 % der gemeinsamen Einreichungen über ein vollständiges Datenpaket, die nach einem Wechsel des leitenden Registranten kein gemeinsames Registrierungsdossier hatten. Weitere 8 % befinden sich im Prozess der Aktualisierung ihrer Dossiers.
- wurden inzwischen 80 % der Zulassungen aktualisiert, die nicht der [harmonisierten Klassifizierung](#) nach der CLP-Verordnung entsprachen.

Als Nächstes wird die ECHA die Fälle verfolgen, in denen die Registranten nicht auf die Aktualisierungsanfragen reagiert haben. Dossiers, denen die aktualisierte harmonisierte Klassifizierung fehlt, wurden bereits an die nationalen Vollzugsbehörden weitergeleitet.

Um sicherzustellen, dass relevante Informationen zur sicheren Verwendung von Chemikalien verfügbar sind, werden Unternehmen daran erinnert, ihre Anmeldungen weiterhin aktuell zu halten.

Finaler VCI-Konsultationsbeitrag zu PPWR eingereicht

Der VCI hat seine Position in der anliegenden Fassung im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingereicht. Die Konsultation der EU-Kommission beschäftigte sich mit der Registrierung und Berichterstattung in den Herstellerregistern nach Artikel 44 PPWR. Zum Dokument geht's [hier](#).

Kommission verabschiedet delegierte Gesetze zur Auflistung zusätzlicher POPs

Die Europäische Kommission hat die delegierten Akte zur Auflistung von zwei weiteren Gruppen von Substanzen im Anhang I der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs) angenommen:

- Langkettige Perfluorcarbonsäuren (C9-21 PFCAs), ihre Salze und verwandte Verbindungen (7. September 2026); und
- Mittelkettige chlorierte Paraffine (MCCPs) (11. September 2026).

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben zwei Monate Zeit, um Einwände zu formulieren, bevor die Gesetze im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Das delegierte Gesetz zur Aufnahme von [Chlorpyrifos](#) im Anhang I der POP-Verordnung wurde am 10. September 2026 im Amtsblatt veröffentlicht.

Neues aus China

GBK Asia Direkt aus Shanghai: Der GBK Asia Newsletter

Bleiben Sie auf dem Laufenden, was unsere Kolleg:innen in Asien bewegt!

📅 Jeden Monat neu – mit wertvollen Infos für Ihr internationales Chemikalienmanagement.

👉 [Hier geht's zur aktuellen Ausgabe.](#)

GB 15258 — Regeln zur Erstellung von Chemikalienschutzetiketten (Endgültiger Entwurf zur Genehmigung)

Der chinesische Nationalstandard GB 15258 — Regeln zur Erstellung von Chemikalienschutzetiketten (anstelle GB 15258-2009) hat nun die endgültige Entwurfsphase zur Genehmigung (报批稿) erreicht und wurde zur formellen Überprüfung und Genehmigung eingereicht.

Dieser Standard, vorgeschlagen vom Ministerium für Industrie und Informationstechnologie der Volksrepublik China und verwaltet vom Nationalen Technischen Ausschuss für das Management gefährlicher Chemikalien (全国危险化学品管理标准化技术委员会), stellt die dritte Überarbeitung

Newsletter 09/26

dieser wichtigen Verordnung dar (ursprünglich 1994 veröffentlicht, erstmals 1999 überarbeitet, 2009 zweit überarbeitet).

Wichtige Änderungen in der neuen Ausgabe

Im Vergleich zur Ausgabe von 2009 umfassen die wichtigsten technischen Änderungen:

1. Aktualisierte Anforderungen zur Identifizierung chemischer Substanzen (Abschnitt 4.2.1)
2. Aktualisierte Anforderungen zur Lieferantenidentifikation (Abschnitt 4.2.6)
3. Sequenzierungsregeln für Umweltgefährdenpiktogramme hinzugefügt (Abschnitt 4.3.1.4)
4. Überarbeitete Anforderungen für Sonderformat-Sicherheitsetiketten, jetzt kategorisiert als
5. "vereinfachte Sicherheitsetiketten" und "gefaltete Sicherheitsetiketten" (Abschnitt 4.4)
6. Aktualisierte Anforderungen an den Etikettendruck (Abschnitt 5.3)
7. Zusätzliche Anforderungen an Sicherheitsetiketten auf Innen- und Außenverpackungen von Bausätzen (Abschnitt 6.1.3)
8. Zusätzliche Nutzungsanforderungen für gefaltete Sicherheitsetiketten (Abschnitt 6.3.4)

Anwendungsbereich und Anwendung

Diese Norm legt die Inhalts-, Vorbereitungs- und Nutzungsanforderungen für chemische Sicherheitskennzeichnungen fest. Sie gilt für die Zusammenstellung, Herstellung und Verwendung von Chemikalienschutzkennzeichnungen in ganz China. Alle an der Herstellung, Verteilung und Handhabung von Chemikalien beteiligten Organisationen sollten diese bevorstehenden Änderungen zur Kenntnis nehmen und sich auf die Einhaltung bei offizieller Veröffentlichung und Umsetzung des Standards vorbereiten.

Für weitere Informationen oder Anfragen kontaktieren Sie uns bitte direkt. Zum Entwurf geht's [hier](#).

Gefahrstoffrecht

Stellungnahmen des Risikobewertungsausschusses

In seiner Sitzung im September hat unser Risikobewertungsausschuss (RAC) folgende Stellungnahmen angenommen:

- Glyphosat – rechtfertigt keine Einstufung als Karzinogen, was die Meinung des Ausschusses von 2022 bestätigt. Dies folgt auf die Aufforderung der Europäischen Kommission, neue Daten der Global Glyphosate Study zu ihren krebserregenden Effekten zu bewerten, weiteres siehe unten;
- Keuerminzöl – zur Umweltklassifikation des Extrakts;
- Rosinen und ihre Derivate – zur reprotoxischen Klassifikation des Kiefernextrakts;
- Paraben (Propyl-4-Hydroxybenzoat) – über die endokrinen störenden Eigenschaften der Umwelt.

Darüber hinaus erörterte der Ausschuss berufliche Expositionsgrenzen für Lithiumverbindungen und einigte sich auf das Arbeitsverfahren für seine neue Aufgabe gemäß der Trinkwasserrichtlinie. Weitere Details finden Sie im [Sitzungsprotokoll](#).

Glyphosat rechtfertigt keine Klassifizierung als Karzinogenität

In seiner Sitzung am 8. September 2026 verabschiedete unser Ausschuss für Risikobewertung eine Stellungnahme zu den neuen Daten, die aus der Studie des Ramazzini-Instituts zur Karzinogenität von [Glyphosat](#) bereitgestellt wurden.

Nach seiner unabhängigen und wissenschaftlichen Bewertung kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass diese Studie die Schlussfolgerungen der Gefahrenbewertung von Glyphosat nicht ändert, insbesondere die frühere Entscheidung von 2022, die feststellte, dass die Substanz keine Klassifizierung als Karzinogen rechtfertige.

Newsletter 09/26

Die Stellungnahme vom 8. September berücksichtigt auch die während der Konsultation zur Studie eingegangenen Kommentare (2.–31. März 2026) sowie das Ergebnis der vorläufigen Diskussion, die der Ausschuss im Juni 2026 geführt hat.

Die Stellungnahme wird innerhalb weniger Monate auf unserer Website veröffentlicht. Sie wird außerdem an die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) und die Europäische Kommission weitergeleitet.

Einstufung von Resorcinol als endokrine Substanz für die menschliche Gesundheit

Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) hat im Juni seine Meinung zur harmonisierten Klassifikation von Resorcinol angenommen und erstmals eine Einstufung als endokrine Substanz für die menschliche Gesundheit empfohlen. Resorcinol wird zum Beispiel in Kosmetika und Haarfarben verwendet. Die [Stellungnahme](#) hierzu ist jetzt auf der Website verfügbar und wurde zur Entscheidungsfindung an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Neue Konsultationen

Die ECHA hat zehn neue Konsultationen zu Testvorschlägen gestartet. Siehe Tabelle:

Stoffname	EC-Nummer	CAS-Nummer	Veröffentlichung	Frist	Gefahrenendpunkt	Bemerkung
1-Octadecanol, phosphate, potassium salt	273-489-3	68987-29-1	27.08.2026	12.10.2026	6.1.2 Long-term toxicity to fish	
4,4'-sulphonyldiphenol	201-250-5	80-09-1	27.08.2026	12.10.2026	6.1.2 Long-term toxicity to fish	
4-tert-butylphenol	202-679-0	98-54-4	27.08.2026	12.10.2026	7.8.2 Developmental toxicity / teratogenicity (rabbit)	
Dichloromethyl(3,3,3-trifluoropropyl)silane	211-623-4	675-62-7	27.08.2026	12.10.2026	6.1.2 Long-term toxicity to fish	
Dichloromethyl(3,3,3-trifluoropropyl)silane	211-623-4	675-62-7	27.08.2026	12.10.2026	6.1.2 Long-term toxicity to fish	Test mit Hydrolyseprodukt Methyl(3,3,3-trifluoropropyl)silanediol (CAS 660-78-6)
Dichloromethyl(3,3,3-trifluoropropyl)silane	211-623-4	675-62-7	27.08.2026	12.10.2026	7.5.1 Repeated dose toxicity: oral	
Dichloromethyl(3,3,3-trifluoropropyl)silane	211-623-4	675-62-7	27.08.2026	12.10.2026	7.8.2 Developmental toxicity / teratogenicity	
Reaction mass of 2,4,6,8-Tetraoxanonane and 2,4,6,8,10-Pentaoxaundecane and 2,4,6,8,10,12-Hexaoxatridecane	943-163-1	-	27.08.2026	12.10.2026	7.5.1 Repeated dose toxicity: oral	Testvorschlag mit Reaction mass of oxymethylene dimethyl ethers, 1<n<5 (EC 935-340-7)
Reaction mass of 2,4,6,8-Tetraoxanonane and 2,4,6,8,10-Pentaoxaundecane and 2,4,6,8,10,12-Hexaoxatridecane	943-163-1	-	27.08.2026	12.10.2026	7.8.2 Developmental toxicity / teratogenicity	Testvorschlag mit Reaction mass of oxymethylene dimethyl ethers, 1<n<5 (EC 935-340-7)
Tetramethyl orthosilicate	211-656-4	681-84-5	27.08.2026	12.10.2026	7.6.2 Genetic toxicity in vivo	

Quelle: [ECHA](#)

Screeningbericht zu Trityl-Alkohol

Die ECHA sucht Kommentare zu einem Entwurf eines Screening-Berichts und relevante Informationen zu 4,4'-bis(dimethylamino)-4''-(methylamino)tritylalkohol. Wie in Artikel 69(2) REACH-

Newsletter 09/26

VO vorgeschrieben, wird untersucht, ob die Verwendung dieser Substanz in Artikeln ausreichend kontrolliert wird und ob eine Einschränkung erforderlich ist. Weitere Infos [hier](#).

Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH)

Neue Vorschläge zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden sich [hier](#). Absichtserklärungen zur Harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden sich für folgende Stoffe:

- imidacloprid (ISO) (EC 428-040-8, CAS 138261-41-3);
- Decansäure (EC 206-376-4, CAS 334-48-5).

Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung

Die ECHA bittet um Stellungnahmen zu harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschlägen für:

- D-tagatose; (3S,4S,5R)-1,3,4,5,6-Pentahydroxyhexan-2-ein (EC 201-772-3, CAS 87-81-0)
- Dioctyltinoxid (EC 212-791-1, CAS 870-08-6);
- 1,4,5,6,7,7-Hexachlor-8,9,10-trinorborn-5-en-2,3-Dicarboxylanhydrid; 4,5,6,7,8,8-Hexachlor-3a,4,7,7a-Tetrahydro-4,7-Methano-2-Benzofuran-1,3-Dion; Chlorendikanhydrid (EC 204-077-3, CAS 115-27-5);
- 4,4'-biphtalisches Diaanhydrid; [5,5'-Bi-2-Benzofuran] -1,1',3,3'-Tetron (EC 219-342-9, CAS 2420-87-3);
- 4,4'-Oxydiphthalsäureanhydrid (EC 412-830-4, CAS 1823-59-2);
- 5,5'-Sulfonyldi (2-Benzofuran-1,3-Dion) (EC -, CAS 2540-99-0);
- Benzophenon-3,3':4,4'-tetrakarboxylhaltiges Diahydrid; 5,5'-Carbonyldi(2-Benzofuran-1,3-Dion) (EC 219-348-1, CAS 2421-28-5);
- Tetrabromophthalsäureanhydrid (EC 211-185-4, CAS 632-79-1);
- Ethylenbis[1,3-Dihydro-1,3-Dioxo-Iso-Benzofuran-5-Carboxylat] (EC 217-062-1, CAS 1732-96-3);
- 4-Chloroformylphthalsäureanhydrid (EC 214-874-8, CAS 1204-28-0) und
- 1,2,3,6-Tetrahydromethyl-3,6-Methanophthalsäureanhydrid; [1] und alle einzelnen Isomere und/oder deren Kombinationen (EC 246-644-8 [1]; 212-585-1; 258-647-1 und andere, CAS 25134-21-8 [1]; 828-66-0; 53584-57-9 und andere).

Weitere Infos gibt's [hier](#).

Neue Vorschläge zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung

Neue Vorschläge zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden sich [hier](#). Es wurden ein Vorschlag eingereicht für:

- Flumetylsulfonim (ISO); 5-Fluor-4-Imino-3-Methyl-1-[(4-Methylphenyl) sulfonyl]-3,4-Dihydropyrimidin-2(1H)-Eins (EC -, CAS 1616664-98-2) und
- tert-butyldihydroperoxid; [TBHP] (EC 200-915-7, CAS 75-91-2).

Poison Centres

Ab dem 01.01.2027 werden Vertriebspartner ausdrücklich als Inhaber von Pflichten gemäß Artikel 45 der CLP-Verordnung identifiziert, was ihre Rolle bei der Unterstützung von Giftmittelmeldungen und der Verringerung von Informationslücken in der gesamten Lieferkette klarstellt.

Jüngste Ergebnisse des FORUM-Pilotprojekts unterstreichen die Notwendigkeit dieser Klarstellung: 19 % der Produkte waren nicht mit einer Giftmittel-Benachrichtigung verknüpft, und 15 % hatten keine UFI-Meldung auf dem Etikett. Weitere Bewertungen zeigen, dass über ein Drittel der fehlenden Meldungen eine gewisse Maßnahme von Distributoren erforderte.

Distributoren müssen Maßnahmen ergreifen, wenn sie:

- eine Mischung auf den Markt eines Mitgliedstaates einführen, die nicht durch eine bestehende Bekanntmachung abgedeckt ist, oder
- Ein Produkt unter ihrem eigenen Namen oder Etikett neu zu markieren.

Newsletter 09/26

In solchen Fällen können Händler entweder ihren Lieferanten oder ursprünglichen Mitteleiler bitten, die bestehende Bekanntmachung auf neue Marktgebiete oder Produktkennungen auszuweiten, oder sie müssen selbst eine separate Bekanntmachung einreichen.

Distributoren wird empfohlen, proaktiv zu überprüfen, ob die auf den Markt gebrachten Produkte die Benachrichtigungsanforderungen erfüllen, zum Beispiel:

- Ob ein UFI auf dem Etikett angegeben ist, sofern es für Mischungen erforderlich ist, die den Benachrichtigungspflichten des Giftzentrums unterliegen,
- Ob das Produkt an Giftzentren im selben Marktgebiet gemeldet wurde, auf dem sie sein Produkt verkaufen wollen.

Zur Erleichterung von Compliance-Kontrollen können Lieferanten gegebenenfalls einen Giftzentrum-Benachrichtigungsbericht zusammen mit dem Safety Data Sheet (SDS) vorlegen. Ein Einreichungsbericht enthält die UFI, Marktgebiete und weitere allgemeine Informationen zum gemeldeten Produkt. Weitere Infos [hier](#).

Erweiterung der „regulatory needs list“ der ECHA

Die ECHA hat die „regulatory needs list“ um Stoffgruppen erweitert. Die Bewertungen der Stoffgruppen werden [hier](#) veröffentlicht. Neu sind folgende Stoffgruppen:

- UVCB Petroleum and Coal stream substances - covering professional and consumer uses of lubricants with high environmental release.

Klarstellung zur Verwendung von UFIs bei importierten Gemischen

Ein Nachtrag zur Leitlinie zum Anhang VIII zu CLP für Giftzentrum-Benachrichtigungen klärt die Verantwortlichkeiten für die Kennzeichnung von Unique Formula Identifier (UFI) importierter Mischungen. Der aktualisierte Text bestätigt, dass die Verpflichtung, das UFI-Nummer auf das Etikett zu setzen, beim EU-Importeur liegt und empfiehlt, die UFI-Nummer des Importeurs zu verwenden, wenn Produkte vor dem Eintritt in den EU-Markt beschriftet werden. Die Klarstellung führt keine neuen Verpflichtungen ein, stellt aber sicher, dass die Rollen konsistent und genau beschrieben werden.

Gefahrgutrecht

BMV veröffentlicht Entwurf des ADR 2027

Das Bundesverkehrsministerium hat den Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR ab 01.01.2027 in deutscher Übersetzung auf seiner Internetseite veröffentlicht. Zu den Änderungen geht's [hier](#).

Neufassung GGVSEB veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 hat das BMV jetzt die Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 26.08.2026 in der 2025er-Version veröffentlicht. Zum BGBl geht's [hier](#).

Änderungen im IMDG-Code 43-26 mit freiwilliger Anwendung ab 01.01.2027

Das Dokument CCC 12/6 stellt den letzten Stand der in der E&T Group abgestimmten Änderungen für den IMDG-Code Amdt. 43-26 dar. Zum Dokument geht's [hier](#). Es enthält die von der IMO-Arbeitsgruppe E&T 43 finalisierten Änderungen zum IMDG-Code (Amendment 43-26) mit geplanter freiwilliger Anwendung ab 1. Januar 2027 und Inkrafttreten ab 1. Januar 2028.

1. Größte Änderung: Die neue Vorschrift SP980 für Fahrzeuge stellt eine der wichtigsten inhaltlichen Neuerungen dar:

- Fahrzeuge dürfen nicht mehr verladen werden, wenn:
- Leckagen an Batterie, Motor, Brennstoffzelle, Kraftstoffanlage oder Bremssystem vorliegen.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen oder Kabeln vorhanden sind.

Newsletter 09/26

- Sicherheitssysteme (Airbags, Gurtstraffer usw.) beschädigt sind.
- Das Fahrzeug durch Hochwasser, Feuer, Sturm, Tsunami oder Untertauchen betroffen war.
- Batterien unter SP376 (beschädigte Lithiumbatterien) nicht entfernt wurden.
- Neue Pflicht des Absenders

Der Versender muss vor der Verschiffung den Sicherheitszustand des Fahrzeugs bewerten. Dies ist eine direkte Reaktion auf die zunehmende Zahl von Batterie- und Fahrzeugbränden im maritimen Transport. Insbesondere Gebrauchtfahrzeuge, Unfallfahrzeuge und Fahrzeuge aus Hochwassergebieten werden stärker reguliert.

2. Vollständige Überarbeitung von SP961 und SP962

Die bisherigen Fahrzeugfreistellungen wurden neu strukturiert.

- a. Die SP961 bestimmt künftig eindeutig, wann Fahrzeuge nicht unter den IMDG-Code fallen.
Beispiele:
 - Fahrzeuge auf Ro-Ro-Schiffen
 - Fahrzeuge mit Benzin-, Diesel-, Gas-, Nassbatterie- oder Natriumbatterieantrieb unter bestimmten Bedingungen, hier wurden die Vorgaben zu Tankfüllungen, Batterietrennung und Druckgrenzen für Gasfahrzeuge präzisiert.
- b. Die SP962 regelt die Fahrzeuge, die nicht mehr unter SP961 freigestellt sind. Neu:
 - Kraftstofftank maximal $\frac{1}{4}$ gefüllt und höchstens 250 Liter.
 - Batterien müssen gegen Kurzschluss geschützt sein.
 - CTUs mit Fahrzeugen müssen nach Kapitel 5.3 placardiert werden.

3. Erweiterte Vorschriften für Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien

Mehrere Änderungen betreffen Batteriesysteme. Neu eingeführt:

- UN 3563: Lithium-Metall-Batterien in Cargo Transport Units
- UN 3564: Natrium-Ionen-Batterien in Cargo Transport Units
- Hybrid-Batterien, das sind Batterien geregelt, die sowohl Lithium-Ionen-Zellen als auch Natrium-Ionen-Zellen enthalten. Neue Sondervorschrift: SP410.

Kennzeichnung

Die bisherige „Lithium Battery Mark“ wird in „Battery Mark“ umbenannt und gilt künftig für Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien gleichermaßen.

4. Änderungen bei Fahrzeugklassifizierung und E-Fahrzeugen

Mehrere Fahrzeug-UN-Nummern (3166, 3171, 3556 bis 3558) erhalten Verweise auf SP980. Für Hybridfahrzeuge mit Lithium-/Natrium-Hybridbatterien wird eindeutig festgelegt, welche UN-Nummern anzuwenden sind.

5. Radioaktive Stoffe (Klasse 7)

Die Segregationsvorschriften für Personen und Besatzung wurden überarbeitet. Neue Tabelle definiert Mindestabstände nach Transportindex (TI), z.B.:

- TI bis 10 → mindestens 6 m
- TI 20–50 → mindestens 13 m
- TI 100–200 → mindestens 26 m
- TI 200–400 → mindestens 36 m

6. Neue Einträge für Heizmaschinen

Bisher waren hauptsächlich Kältemaschinen geregelt. Nun werden ausdrücklich aufgenommen:

Newsletter 09/26

HEATING MACHINES

- Wärmepumpen
- kombinierte Heiz-/Kühlgeräte.

7. Neue Regelungen für FRP-Komponenten

Umfangreiche neue Vorschriften wurden für FRP-Serviceeinrichtungen (glasfaserverstärkter Kunststoff), FRP-Tanks, Armaturen, Ventile und Prüfanforderungen eingeführt. Dies betrifft vor allem Hersteller und Zulassungsstellen von Tankcontainern.

8. Neue Gefahrgut-Einträge

Zu den wichtigsten neuen oder geänderten UN-Einträgen gehören:

- UN 3563 Lithium Metal Batteries Installed in Cargo Transport Unit
- UN 3564 Sodium Ion Batteries Installed in Cargo Transport Unit
- Chlorophenole neu klassifiziert (UN 3561, UN 3562)
- MRI-Scanner mit Gasfüllung (SP411)

9. Keine neuen Vorschriften zum Ladezustand von EV-Batterien

Intensiv diskutiert wurde ein verpflichtender maximaler Ladezustand (State of Charge, SoC) für Elektrofahrzeuge. Die Arbeitsgruppe konnte sich jedoch nicht einigen. Ergebnis: Keine neue SoC-Vorschrift im Amendment 43-26. Das Thema soll weiter untersucht werden. Das hat praktische Relevanz für Spediteure, Reedereien und Fahrzeuglogistik.

Die Änderungen mit den größten operativen Auswirkungen sind:

- SP980 für beschädigte, gebrauchte und Unfallfahrzeuge
- Neues Regelwerk für Elektro- und Hybridfahrzeuge
- Neue Vorgaben für Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien
- Pflicht zur Sicherheitsbewertung von Fahrzeugen vor der Verschiffung
- Neue Kennzeichnungs- und Vorschriften für Placards für CTUs mit Fahrzeugen

Für Unternehmen der Fahrzeuglogistik dürften die Änderungen rund um SP980, SP961 und SP962 die wichtigsten und praxisrelevantesten Neuerungen des Amendment 43-26 darstellen.

Arbeitsschutz

TRGS 524 überarbeitet

Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ wurde aktualisiert. Sie gilt für Arbeiten in Bereichen, die mit Gefahrstoffen belastet sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, beispielsweise auf Industriegeländen, in Gebäuden, technischen Anlagen oder belasteten Böden.

Die überarbeitete TRGS 524 beschreibt die Anforderungen an die Planung und Vorbereitung solcher Arbeiten nun genauer. Dabei werden die Informations- und Mitwirkungspflichten der Auftraggeber stärker berücksichtigt. Zudem wird präzisiert, welche Informationen Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung benötigen.

Neu sind auch Vorgaben für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, die sich an den Risikowerten der TRGS 910 orientieren. Ziel der Änderungen ist ein besserer Arbeits- und Gesundheitsschutz in kontaminierten Bereichen. Weitere Infos [hier](#).

Newsletter 09/26

Das Letzte

Freigestellt bis zur Sinnfrage – Zur Diskussion über Freistellungen im Gefahrgutrecht auf der letzten Meile (retail delivery)

Es gibt Debatten, die wirken wie ein Schachspiel zwischen Großmeistern. Und dann gibt es die Diskussion über Freistellungen im Gefahrgutrecht auf der „last mile“. Dort erinnert manches eher an eine Runde Mikado auf einer hüpfenden Ladebordwand.

Die Ausgangslage ist eigentlich einfach: Gefahrgut soll sicher transportiert werden. Wer wollte dem widersprechen? Niemand möchte, dass Lithiumbatterien, Farben, Aerosole oder andere spannende Stoffe unkontrolliert durch die Gegend rollen. Deshalb gibt es Vorschriften. Viele Vorschriften. Sehr viele Vorschriften. Vorschriften mit Untervorschriften, Ausnahmen, Sondervorschriften und natürlich Freistellungen.

Und genau hier beginnt das Abenteuer.

Denn die letzte Meile hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Früher fuhr ein Lastwagen zum Großhändler. Heute liefert ein Kurierfahrer eine einzelne Powerbank, drei Spraydosen und einen E-Bike-Akku direkt bis zur Haustür im vierten Stock. Der Gesetzgeber blickt auf diese Entwicklung und sagt: „Dafür brauchen wir Regeln.“ Die Wirtschaft blickt darauf und sagt: „Dafür brauchen wir vor allem praktikable Regeln.“

Beide haben recht. Das macht die Sache leider nicht einfacher.

Besonders faszinierend ist dabei die Diskussion über Freistellungen. Für die einen sind sie ein unverzichtbares Instrument, um den Alltag überhaupt bewältigen zu können. Für die anderen sind sie ein gefährlicher Einstieg in den regulatorischen Wildwuchs. Kaum wird eine neue Freistellung vorgeschlagen, ertönt aus der einen Ecke: „Endlich praxisgerecht!“ Aus der anderen Ecke kommt zuverlässig: „Das gefährdet die Sicherheit!“

Man hat manchmal den Eindruck, als würden beide Seiten über unterschiedliche Universen sprechen. Die Praktiker berichten von engen Zustelltakten, wechselnden Sendungen und Fahrern, die in einer Schicht mehr Lieferadressen sehen als ein Gefahrgutbeauftragter in einem Quartal. Die Regulierer wiederum erinnern daran, dass Gefahrgut seine physikalischen Eigenschaften nicht verliert, nur weil der Empfänger ein Einfamilienhaus statt einer Fabrikhalle besitzt.

Besonders spannend wird es, wenn von der „letzten Meile“ die Rede ist. Der Begriff klingt nach einer überschaubaren Strecke. Tatsächlich kann diese letzte Meile aus Dutzenden Stopps, hunderten Paketbewegungen und einer bemerkenswerten Dichte logistischer Improvisation bestehen. Sie ist ungefähr so übersichtlich wie die Verkabelung hinter einem Fernsehschrank.

In dieser Welt soll nun entschieden werden, welche Erleichterungen sinnvoll sind. Die eine Seite fordert spezielle Freistellungen für kleine Mengen. Die andere verweist darauf, dass viele kleine Mengen irgendwann eine große Menge ergeben. Was mathematisch korrekt ist, hilft der Diskussion allerdings nur begrenzt weiter. Sonst müsste man auch jeden Weihnachtsplätzchenkrümel als potenziellen Kuchen betrachten.

Auffällig ist zudem die fast philosophische Frage, wann eine Freistellung eigentlich noch eine Ausnahme ist. Gefahrgutrechtliche Regelungen entwickeln gelegentlich die bemerkenswerte Eigenschaft, dass die Ausnahmen länger erläutert werden müssen als die Grundregel. Der Neuling fragt dann: „Gilt das ADR hier?“ Die Antwort lautet: „Ja, nein und nur teilweise, außer wenn...“ Spätestens an diesem Punkt beginnt er zu verstehen, warum Gefahrgutseminare selten als leichte Unterhaltungsform gelten.



Newsletter 09/26

Dabei steckt hinter der Debatte ein ernstes Anliegen. Die letzte Meile wird weiterwachsen. Akkus werden größer, Lieferketten schneller und die Erwartungen der Kunden anspruchsvoller. Niemand bestellt heute einen E-Bike-Akku und denkt dabei an Unterabschnitte, Sondervorschriften oder Freigrenzen. Er denkt eher: „Kommt das morgen?“

Das Gefahrgutrecht hingegen denkt: „Unter welchen Bedingungen kommt das morgen?“

Vielleicht liegt genau darin der Kern der Diskussion. Die letzte Meile ist der Ort, an dem theoretische Regelwerke und praktische Realität frontal aufeinandertreffen. Die Freistellung wird dabei zum diplomatischen Instrument zwischen beiden Welten. Sie versucht, Sicherheit und Alltagstauglichkeit miteinander zu versöhnen. Mal gelingt das, mal erinnert das Ergebnis eher an den Versuch, einen Gabelstapler mit einer Gebrauchsanweisung für ein Dreirad zu steuern.

Am Ende dürfte die Wahrheit wie so oft in der Mitte liegen. Weder wird jede Freistellung das Abendland gefährden, noch löst jede neue Ausnahme sämtliche Probleme der Zustelllogistik. Aber solange über Gefahrgut auf der letzten Meile diskutiert wird, bleibt eines sicher: Die kürzeste Strecke in der Logistik ist selten die letzte Meile. Es ist der Weg von einer guten Idee bis zu ihrer rechtssicheren Umsetzung. Und der kann überraschend lang werden.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim

HRB 22073 – Geschäftsführer: Thomas Jost

Tel.: +49 6132 / 98 290 – 0, Fax : +49 6132 / 84 68 5, Mail : gbk@gbk-ingelheim.de

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.